Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 14. Februar 2025

Ihre Steuernummer: 46 090/8734

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 46

Zacherl Christian Schicklberg 3 4550 Kematen/Krems

## Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten Ihre Steuernummer an.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter bmf.gv.at/kundenservice

## **EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022**

Die Einkommensteuer

Beschwerdevorentscheidung gem. § 262 BAO

## Aufgrund der Beschwerde vom 12.02.2025 wird der Bescheid vom 03.02.2025 geändert.

wird für das Jahr 2022 festgesetzt mit	-4.168,00 €
Bisher war vorgeschrieben	10.073,00 €
Die Fälligkeit des festgesetzten Betrages ändert sich nicht.	
Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt	21.706,98 €
Berechnung der Einkommensteuer :	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	68.136,91 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	68.136,91 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 Kirchenbeitrag Verlustabzug	-60,00 € -339,83 € -46.030,10 €
Einkommen	21.706,98 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:  0 % für die ersten 11.000,00  20 % für die weiteren 7.000,00  32,5 % für die restlichen 3.706,98	0,00 € 1.400,00 € 1.204,77 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	2.604,77 €
Familienbonus Plus Unterhaltsabsetzbetrag	-2.604,77 € -2.277,60 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	-2.277,60 €

Einkommensteuer	0,00 €
KapitalertragsteuerRundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-4.168,18 € 0,18 €
Festgesetzte Einkommensteuer	-4.168,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	-4.168,00 € -10.073,00 €
Abgabengutschrift	14.241,00 €

## Begründung:

Es erfolgt die Stattgabe Ihrer Beschwerde.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsbelehrung: Diese Beschwerdevorentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde (§ 263 Abs. 3), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdevorentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

<b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung	
	Datum/Zeit	2025-02-14T22:08:21+01:00	
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT		
Serien-Nr.	7942886		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		